

Pflegeberufe in den Arbeitsmarktstatistiken



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Hintergrundinfo
Titel:	Pflegeberufe in den Arbeitsmarktstatistiken
Veröffentlichung:	Juli 2021
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Jens Härpfer Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1173
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Hintergrundinfo – Pflegeberufe in den Arbeitsmarktstatistiken, Nürnberg, Juli 2021
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste kurz zusammengefasst.....	4
1 Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2 Pflegeberufe in der Klassifikation der Berufe 2010	6
3 Pflegeberufe in den Arbeitsmarktstatistiken	9

Das Wichtigste kurz zusammengefasst

- Zum 1. Januar 2020 wurde die Pflegeausbildung reformiert. An die Stelle der drei bisherigen Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in tritt mit der Pflegefachfrau bzw. dem Pflegefachmann eine generalistische Ausbildung, die auf Tätigkeiten in allen Bereichen der Pflege vorbereitet.
- In den Arbeitsmarktstatistiken werden Ausbildungen und Tätigkeiten nach der „Klassifikation der Berufe 2010“ berichtet.
- Die neue generalistische Ausbildung sowie bisherige Ausbildungen und Tätigkeiten im Bereich der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege sind der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ zugeordnet. Ausbildungen und Tätigkeiten im Bereich der Altenpflege sind der Berufsgattung 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ zugeordnet.
- Seit der Reform werden zunächst alle Ausbildungen zum Pflegefachmann/-fachfrau unter der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ erfasst. Dies wirkt sich insbesondere auf die Ergebnisse der Förderstatistik (Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss) und auf die ausgewiesenen Berufe von Auszubildenden in der Beschäftigungsstatistik aus.
- Da die Tätigkeit von Beschäftigten mit absolvierter Berufsausbildung im Bereich der Altenpflege seit Reform der Pflegeausbildung, ausgehend von der generalistischen Berufsbezeichnung Pflegefachmann/-frau ohne Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes, auch in der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ erfasst werden kann, wird ein Teil der Beschäftigten in der Altenpflege in der Berufsgattung 81302, ein Teil aber in der Berufsgattung 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ erfasst.
- Aus den vorgenannten Gründen kann in den Arbeitsmarktstatistiken ab dem Jahr 2020 nicht mehr trennscharf zwischen Gesundheits- und Krankenpflege einerseits und Altenpflege andererseits unterschieden werden. Es wird sukzessive auch zu quantitativen Verschiebungen zwischen den betreffenden Berufsgattungen kommen, die insbesondere Zeitreihenvergleiche verzerren. Daher ist unbedingt zu empfehlen, bei der Interpretation der statistischen Ergebnisse die beiden Berufsgattungen 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege“ und 82102 „Berufe in der Altenpflege“ nicht isoliert zu betrachten.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) wurde zum 1. Januar 2020 die Pflegeausbildung reformiert. Das Altenpflegegesetz (AltPflG) und das Krankenpflegegesetz (KrPflG) wurden durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Im Krankenpflegegesetz war die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sowie die Ausbildung in diesen Berufen geregelt, im Altenpflegegesetz der Beruf Altenpfleger/in. Kern der Reform war die Einführung einer dreijährigen, generalistischen beruflichen Ausbildung mit dem Abschluss Pflegefachmann/-frau, die zu einer Tätigkeit in allen Bereichen der Pflege (Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege) befähigt.

Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre und findet sowohl an Berufsfachschulen für Pflege als auch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen statt. Alle Auszubildenden beginnen mit der generalistischen (Grund-)Ausbildung als Pflegefachmann/-frau, die zwei Jahre dauert. Vier bis sechs Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres kann die oder der Auszubildende ein Wahlrecht ausüben. Die oder der Auszubildende kann im dritten Ausbildungsjahr entweder (1) die generalistische Ausbildung als Pflegefachmann/-frau fortsetzen und die Ausbildung mit dem Berufsabschluss Pflegefachmann/-frau abschließen oder (2) eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder (3) zur Altenpfleger/in durchführen und die Ausbildung mit der jeweiligen Bezeichnung abschließen. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn zu Beginn der Ausbildung ein entsprechender Vertiefungseinsatz (bei Nr. 2 Pädiatrie bzw. bei Nr. 3 Geriatrie) vereinbart wurde. Alle Auszubildenden starten mit dem im Ausbildungsvertrag festgelegten Berufsziel Pflegefachmann/-frau. Wird das Wahlrecht (Nr. 2 oder 3) ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen. Übersicht 1 stellt den Ablauf der Ausbildung schematisch dar.

Übersicht 1: Ablauf der Ausbildung zur bzw. zum Pflegefachmann/-frau

Ausbildung			Abschluss
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
generalistische Ausbildung als Pflegefachmann/-frau			Pflegefachmann/-frau
generalistische Ausbildung als Pflegefachmann/-frau		Spezialisierung auf Kinderkrankenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
generalistische Ausbildung als Pflegefachmann/-frau		Spezialisierung auf Altenpflege	Altenpfleger/in

Ausbildungen auf Grundlage des Pflegeberufegesetzes können seit dem 1. Januar 2020 begonnen werden. In den Pflegeberufen beginnen Ausbildungen sowohl im Frühjahr (April, Mai) als auch im Herbst (September, Oktober), so dass die ersten Jahrgänge in der neuen Pflegeausbildung im Frühjahr 2020 gestartet sind und es erste Absolventinnen und Absolventen im Frühjahr 2023 geben wird. Wenn Auszubildende von Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre Gebrauch machen, kann es erste Absolventinnen und Absolventen im Frühjahr 2022 geben.

Pflegeausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Krankenpflegegesetz oder dem nach dem Altenpflegegesetz begonnen wurden, können bis zum 31. Dezember 2024 auch nach diesen bisherigen Regelungen abgeschlossen werden. Die nach dem alten Recht erworbenen Abschlüsse und Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sowie Altenpfleger/in gelten fort. Ein Anspruch auf Umschreibung dieser Berufsbezeichnungen zum bzw. zur Pflegefachmann/-frau besteht nicht.

2 Pflegeberufe in der Klassifikation der Berufe 2010

Um die Vielfalt der Berufe in Deutschland abbilden zu können, werden diese systematisch gruppiert. Die aktuell gültige „Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020“ (KldB 2010 – überarbeitete Fassung 2020) ist als hierarchische Klassifikation mit fünf numerisch codierten Gliederungsebenen aufgebaut. Die Zuordnung von Einzelberufen zu einer Berufsgattung der KldB-Systematik ist über eine Verschlüsselung in der Berufedatenbank der BA hinterlegt. Jeder Einzelberuf ist einer Berufsgattung der KldB (KldB-5-Steller) zugeordnet. Die drei von der Zusammenlegung betroffenen Ausbildungsberufe und die ausgeübten Tätigkeiten sind in der KldB wie folgt verortet:

Einzelberufe in der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“:

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

NEU: Pflegefachmann/-frau

NEU: Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Krankenpflege)

NEU: Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)

Gesundheits- und Krankenpfleger/in (Ausbildung)

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (Ausbildung)

NEU: Pflegefachmann/-frau (Ausbildung)

Einzelberufe in der Berufsgattung 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“:

Altenpfleger/in

NEU: Pflegefachmann/-frau (Altenpflege)

Altenpfleger/-in (Ausbildung)

Somit erlaubt die Struktur der KldB 2010 sowohl die Zuordnung oder Erfassung der neuen als auch der bisherigen Ausbildungen und Tätigkeiten in den Pflegeberufen.

Die generalistische Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau ermöglicht es, dass die Pflegefachleute flexibel in allen Bereichen der Pflege einsetzbar sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Zuordnung einer ausgeübten Tätigkeit zu einer Berufsgattung die konkrete Ausübungsform der beruflichen Tätigkeit im Fokus steht und nicht der erworbene Berufsabschluss. Deshalb gibt es in der Berufesdatenbank der BA für die ausgeübte Tätigkeit neben der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/-frau drei weitere Berufsbezeichnungen für Tätigkeiten die tatsächlich schwerpunktmäßig in einem der drei Bereiche Krankenpflege (Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Krankenpflege), Kinderkrankenpflege (Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)) oder Altenpflege (Pflegefachmann/-frau (Altenpflege)) ausgeübt werden. Übersicht 2 stellt die einzelnen Zuordnungsmöglichkeiten der Pflegeberufe sowohl für die Ausbildung als auch die ausgeübten Tätigkeiten zu den Berufsgattungen der KldB 2010 ausführlich dar.

Übersicht 2: Zuordnung der Pflegeberufe zu den Berufsgattungen der KIdB 2010

Ausbildung			
Ausbildungsberuf	Berufsgattung der KIdB 2010		Erläuterungen
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Neue Ausbildungen können seit 01.01.2020 nicht mehr begonnen werden, bestehende Berufsbezeichnungen gelten fort.
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Ausbildungen können gem. PflBG im letzten Drittel in diesem Beruf durchgeführt und die Ausbildung mit dieser Berufsbezeichnung abgeschlossen werden. Wurde die Berufsbezeichnung gem. KrPflG erworben, gilt sie fort.
Pflegefachmann/-frau	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Generalistische Ausbildung und Berufsbezeichnung gem. PflBG. Alle Pflegeausbildungen firmieren zunächst unter dieser Ausbildungsbezeichnung (bei unverkürzter Ausbildungszeit mind. die ersten 2 Jahre).
Altenpfleger/in	82102	Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Ausbildungen können gem. PflBG im letzten Drittel in diesem Beruf durchgeführt und die Ausbildung mit dieser Berufsbezeichnung abgeschlossen werden. Wurde die Berufsbezeichnung gem. AltPflG erworben, gilt sie fort.
Ausgeübte Berufstätigkeiten			
Tätigkeit	Berufsgattung der KIdB 2010		Erläuterungen
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Krankenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 81302.
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Kinderkrankenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 81302.
Pflegefachmann/-frau	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit als Pflegefachmann/-frau erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 81302.
Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Krankenpflege)	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Krankenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 81302.
Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)	81302	Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Kinderkrankenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 81302.
Altenpfleger/in	82102	Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Altenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 82102.
Pflegefachmann/-frau (Altenpflege)	82102	Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Bei einer Tätigkeit in der Altenpflege erfolgt die Zuordnung zur Berufsgattung 82102.

3 Pflegeberufe in den Arbeitsmarktstatistiken

Die Statistiken der BA werden als Sekundärstatistiken aus Verwaltungsdaten erstellt. Die primäre Erfassung der Angaben über Arbeitslose, gemeldeten Arbeitsstellen und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten erfolgt in den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung (Jobcenter) und über Beschäftigte bei den Arbeitgebern. Die statistischen Einheiten der Fachstatistiken (Beschäftigte, Arbeitslose, Arbeitsstellen usw.) werden anhand des Merkmals Beruf den Berufsgattungen zugeordnet.

Statistische Ergebnisse nach den Berufsgattungen der Pflegeberufe gibt es in der Beschäftigungsstatistik (Beschäftigte sowie Auszubildende), der Arbeitslosenstatistik, der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen sowie der Förderstatistik. Die Ausbildungsmarktstatistik berichtet über Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) suchen sowie über Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG. Da die Pflegeberufe nicht dem Regelungskreis nach BBiG unterliegen, sind sie nicht Gegenstand der Berichterstattung der Ausbildungsmarktstatistik.

Bei der Interpretation der statistischen Ergebnisse sollten immer beide Berufsgattungen 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ und 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ gemeinsam betrachtet werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Hinsichtlich der Beschäftigung in einem Pflegeberuf ist die Erfassung der jeweiligen konkreten Tätigkeit zwar weiter vorgesehen – dies wird durch die drei Berufsbezeichnungen Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Krankenpflege), Pflegefachmann/-frau (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und Pflegefachmann/-frau (Altenpflege) ermöglicht – gleichzeitig steht für die Erfassung von Tätigkeiten aber auch die generalistische Berufsbezeichnung Pflegefachmann/-frau ohne Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes zur Verfügung. Aufgrund dieser Berufsbezeichnung wird es zu Verschiebungen zwischen den Berufsgattungen kommen, die insbesondere Zeitreihenvergleiche in einem Übergangprozess verzerren. Für die statistischen Fragestellungen erscheint es deshalb geboten, die Berufsgattungen 81302 und 82102 nicht isoliert zu betrachten, sondern zusammenzufassen. Die generalistische Ausbildung ermöglicht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine größere Flexibilität bei den Stellenausschreibungen. So stehen z. B. Stellenangebote eines Altenpflegeheims, die sich an einen Pflegefachmann/-frau richten, für alle Pflegefachleute mit oder ohne Spezialisierung oder auch Kräfte mit früheren Abschlussbezeichnungen offen. Hinzu kommt, dass bei der Erfassung von Stellenangeboten nicht auszuschließen ist, dass Arbeitgeber von Beschäftigten in der Altenpflege statt der korrekten Berufsgattung der ausgeübten Tätigkeit (82102), ausgehend von der ggf. vorliegenden generalistischen Ausbildung für die Tätigkeit die Berufsgattung 81302 melden.
- Ausbildungen können seit Januar 2020 nur noch in dem Beruf Pflegefachmann/-frau begonnen werden, der der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ zugeordnet ist. Bei Ausübung des Wahlrechts ab dem dritten Ausbildungsjahr ändert sich bei neuen Pflegeausbildungen der Beruf, in dem ausgebildet wird, von Pflegefachmann/-frau zu Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Altenpfleger/-in. Offen bleibt

dabei allerdings, wie exakt solche Änderungen im Ausbildungsverlauf von den Betrieben im Rahmen der Meldungen zur Sozialversicherung tatsächlich abgebildet werden. Für eine Übergangszeit ist zudem nicht auszuschließen, dass neu begonnene Pflegeausbildungen versehentlich noch mit der alten Berufsgattung erfasst werden. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, statistische Ergebnisse zu Ausbildungen (z. B. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende oder Teilnehmende an einer Umschulung) immer als Summe der beiden relevanten Berufsgattungen zu betrachten.

Tabelle 1

Ausgewählte Ergebnisse aus den Fachstatistiken nach den Pflegeberufen

Deutschland
 Arbeitslose Jahresdurchschnitt 2020
 gemeldete Arbeitsstellen Jahresdurchschnitt 2020
 Teilnehmende FbW Jahressumme 2020
 Beschäftigte Juni 2020)

Beruf	Bestand Arbeitslose nach dem Zielberuf	Bestand gemeldeten Arbeitsstellen nach der gew ünschten beruflichen Tätigkeit	Zugänge Teilnehmende in Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss nach dem Aus- und Weiterbildungsziel	Bestand sozialversicherung gspflichtig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit ohne Auszubildende	Bestand sozialversicherung gspflichtig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit Auszubildende
	1	2	3	4	5
Altenpflege (o.S.) - Fachkraft (82102)	3.187	13.212	2.527	305.726	41.304
Gesundheits-, Krankenpflege(oS)-Fachkraft (81302)	4.187	10.757	3.991	713.411	79.506
Summe Altenpflege Fachkraft und Gesundheits-, Krankenpflege Fachkraft (82102+81302)	7.374	23.969	6.518	1.019.137	120.810
Anteil Pflegefachmann/-frau an Summe (82102+81302) in %	1,9	4,0	56,5	X	X

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Rahmen einer Sonderanalyse wurden für die Arbeitslosenstatistik, die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen sowie die Förderstatistik ermittelt, wie viele Arbeitslose, Stellen bzw. Teilnehmende in Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss den neuen Beruf (Ausbildung oder Tätigkeit) Pflegefachmann/-frau ohne Tätigkeitsschwerpunkt haben. Für die Arbeitslosenstatistik wurde der durchschnittliche monatliche Bestand des Jahres 2020 nach dem angestrebten Zielberuf ermittelt, für die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen der durchschnittliche monatliche Bestand des Jahres 2020 nach dem vom Arbeitgeber gewünschten Beruf der zu besetzenden Arbeitsstelle. Für die Förderstatistik wurde die Jahressumme 2020 der Zugänge in Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss (Umschulungen) nach dem Ausbildungsziel ermittelt (vgl. Tabelle 1).

In der Arbeitslosenstatistik und der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen wirkt sich die Reform der Pflegeberufe noch nicht merklich aus. Im Jahr 2020 waren durchschnittlich monatlich rund 7.400 Menschen

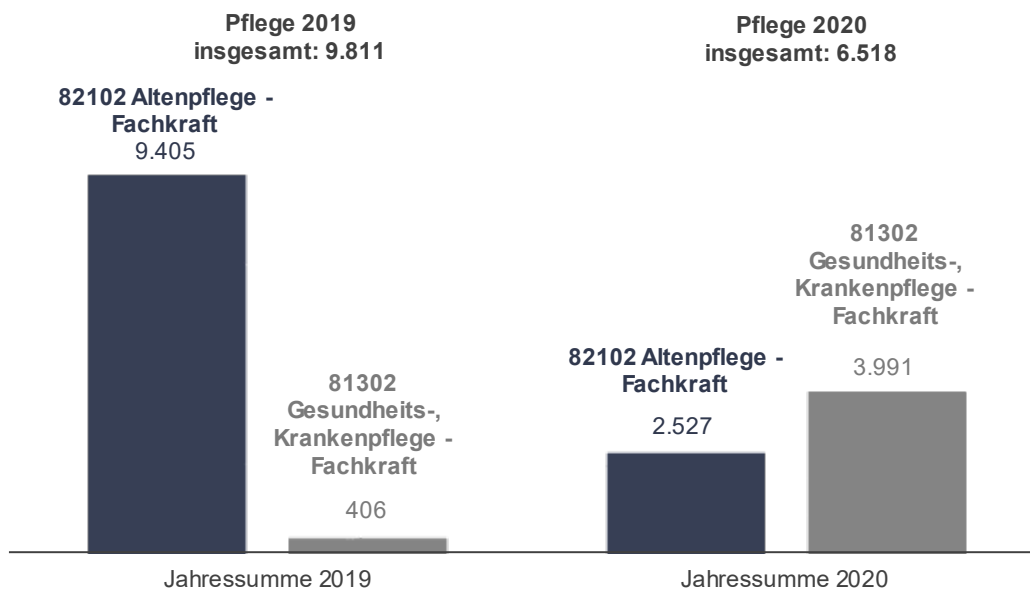
arbeitslos, die einen Zielberuf in den beiden Berufsgattungen der Kranken- und Altenpflege (81302 und 82102) angestrebt haben, darunter war für rund 2 % der Beruf Pflegefachmann/-frau erfasst. Im Jahr 2020 waren durchschnittlich monatlich rund 24.000 Stellen für Arbeitskräfte in der Kranken- und Altenpflege gemeldet, darunter war bei rund 4 % der neue Beruf Pflegefachmann/-frau angegeben.

Bei der Betrachtung von Umschulungsmaßnahmen in der Pflege fallen die Auswirkungen der Umstellung auf die generalistische Ausbildung sehr deutlich ins Auge. Der Anteil des neuen Berufs Pflegefachmann/-frau beträgt hier bereits rund 57 %. Betrachtet man den Anteil der monatlichen Zugänge in solche Maßnahmen im Verlauf der Jahre 2019 und 2020, dann ist die deutliche Zunahme des Anteils der Teilnehmenden zu beobachten, die den Abschluss im neuen Beruf Pflegefachmann/-frau anstreben. So gab es im Jahresverlauf 2020 nach wie vor gut 40 % Zugänge in Weiterbildungen in der Kranken- und Altenpflege, für die nicht die neue generalistische Ausbildung zur/zum Pflegefachmann/-frau als Ausbildungsziel erfasst ist. Der Vergleich mit Daten des Jahres 2019 zeigt, dass in dem Jahr vor der Reform der Pflegeausbildung mit 96 % der Großteil der geförderten Umschulungen in Pflegeberufen im Bereich der Altenpflege erfolgt (vgl. Abbildung 1). Im Jahr 2020 sinkt dieser Anteil auf 39 %, weil Ausbildungen zum Beruf Pflegefachmann/-frau in der Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ erfasst werden und nicht mehr wie vorher in der Berufsgattung „82102 Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“. Insgesamt gab es im Jahr 2020 bereits rund 6.500 Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, die einen Abschluss in einem Beruf in der Kranken- und Altenpflege zum Ziel hatten. Das bestätigt nochmals eindrücklich die oben ausgesprochene Empfehlung, dass für Aus- und Weiterbildungen die Summe beider Berufsgattungen betrachtet werden sollten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Abbildung 1

Einführung der generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 hat erhebliche Auswirkungen auf die statistische Abbildung des Fördergeschehens

Jahressumme an Zugängen in geförderte Umschulungen mit dem Aus- und Weiterbildungsziel Pflege Deutschland, 2019 und 2020



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Beschäftigungsstatistik ist eine solche Sonderanalyse nicht möglich, da die konkreten Ausbildungsgänge und Abschlussarten der Pflegeberufe nicht bekannt sind. Bei der Meldung zur Sozialversicherung wird nur die Ebene Berufsgattung erfasst und von der Beschäftigungsstatistik erhoben. In der Beschäftigungsstatistik wurde der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) und sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden im Juni 2020 in den beiden Berufsgattungen 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ und 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ ermittelt, um den Umfang und die Zusammensetzung der Zusammenfassung beider Berufsgattungen einschätzen zu können (vgl. Tabelle 1). Im Juni 2020 gab es rund 1,02 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende) und rund 121.000 sozialversicherungspflichtige Auszubildende in der Kranken- und Altenpflege. Von den Beschäftigten (ohne Auszubildende) entfielen rund 713.000 (70 %) auf die Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ und rund 306.000 (30 %) auf die Berufsgattung 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“. Von den Auszubildenden entfielen rund 80.000 (66 %) auf die Berufsgattung 81302 „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ und rund 41.000 (34 %) auf die Berufsgattung 82102 „Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.